

**Verordnung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
"Fachtierärztin/Fachtierarzt für Bienen"**

(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung - Bienen)

Entwurf - vorgelegt der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung am 08.05.2014

Zur Festlegung der Dauer und des Inhalt der fachspezifischen Weiterbildung sowie zur näheren Regelung der Prüfung zur Erlangung des Titels "Fachtierärztin/Fachtierarzt für Bienen" wird aufgrund der §§ 14b Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, sowie 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, beide zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2013, verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Bienen anzuwenden.

Ausbildungsinhalt

§ 2. Folgende Fachbereiche gehören zum Berufsbild eines Fachtierarztes für Bienen und sind daher Inhalt seiner Ausbildung:

1. Allgemeine Bienenkunde
 - a) Anatomie, Physiologie, Ethologie
 - b) Stoffwechsel und Ernährung
 - c) Fortpflanzung, Brutentwicklung, Vermehrung
2. Allgemeine imkerliche Belange

- a) Haltungsformen, Beutesysteme
 - b) Hygiene
 - c) Ökologie
 - d) Standortwahl, Trachtquellen
 - e) Fütterung, Überwinterung
 - f) Revisionen
 - g) Bienezucht
 - h) Betriebsmanagement
 - i) Wanderung
3. Bienengesundheit
- a) Anamnese und Diagnostik haltungs- und erregbedingter Krankheiten
 - b) Pathologie
 - c) Prophylaxe, Metaphylaxe, Therapie
 - d) Probenentnahme, Befundanalyse
 - e) Epidemiologie
4. Tierseuchen
- a) Gesetzliche Grundlagen, Behörden, Anzeigepflicht
 - b) Amerikanische Faulbrut, Kleiner Bienenstockkäfer, Tropilaelaps-Milbe, Varroose
 - c) Richtlinien
 - d) Beurteilung des Erscheinungsbildes von Bienenvölkern
 - e) Probenentnahme
 - f) Beratung im Seuchenfall, Vorsorgemaßnahmen und Bekämpfung, Sanierung, Überwachung
 - g) Wanderung
5. Tierarzneimittel
- a) Verfügbare Tierarzneimittel, Therapienotstand
 - b) Resistenz- und Rückstandsprobleme
 - c) Dokumentation der Arzneimittelanwendung
6. Lebensmittel Honig, Pollen, Gelee Royal, weitere Bienenprodukte
- a) Gesetzliche Grundlagen
 - b) Honigernte
 - c) Untersuchungen
7. Bienensterben
- a) Ursachen
8. Betriebserhebungen

9 Förderprogramme

Vorbereitungskurs

§ 3. Zur Vorbereitung der Prüfung wird eine modulare Ausbildung gemäß **Anhang 1** von der Fachtierarztprüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Tierärztekammer – VETAK Veterinärakademie angeboten.

De-facto-Anerkennung

§3a. Für die Anerkennung fachspezifischer Weiterbildungen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung absolviert wurden, gilt § 75a (3) Tierärztegesetz entsprechend.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 14d Abs.1 Z 3 leg cit nachzuweisende fachspezifische, - theoretische und wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Mindestens drei Jahre Tätigkeit als praktischer Tierarzt/praktische Tierärztin (freiberuflich oder angestellt).
2. Eine dreijährigen Ausbildungszeit während der eine dokumentierte Zusammenarbeit mit einem oder mehreren FTA Kommissionsmitglied(ern) bzw. unter deren Anleitung und fachlicher Verantwortung mit anderen von der Fachtierarztprüfungskommission als geeignet bezeichneten Personen erfolgt.
3. Erstellung von fünf Fallberichten, wovon einer zu publizieren und im Rahmen eines öffentlichen Vortrags vorzustellen ist; die Fallberichte können auch im Rahmen der dokumentierten Zusammenarbeit erstellt werden.
4. Besuch einschlägiger Seminare, Tagungen usw. von mindestens 20 Stunden pro Jahr über drei Jahre oder Besuch des Vorbereitungskurses gemäß § 3.
5. Publikation und Vortrag einer wissenschaftlichen Arbeit.

6. Ein einjähriges Praktikum bei einem Imker (kann auf die dokumentierte Zusammenarbeit angerechnet werden) bei dem alle imkerlichen Arbeiten kennengelernt werden; die Tätigkeiten sind zu dokumentieren. Das Praktikum entfällt wenn der Tierarzt selbst seit mindestens drei Jahren Imker ist und einer Imkerorganisation angehört.

Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 5.(1) Positiv absolvierte Fachtierarztausbildungen und -prüfungen oder Teile von Fachtierarztausbildungen und -prüfungen können angerechnet werden, sofern diese von anerkannten europäischen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten werden.

(2) Die Fachtierarztprüfungskommission kann durch Beschluss festlegen, dass Fachtierarztprüfungen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert werden, gleichwertig und somit anzurechnen sind.

(3) Im Verfahren kann vom Antragsteller die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 6. (1) Die Fachtierarztprüfung hat durch geeignete Prüfungsmethode(n) zu ermitteln, ob der zukünftige Fachtierarzt durch die absolvierte Weiterbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztesgesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen des Kandidaten zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse für die Betreuung und Behandlung von Bienenbeständen sowie zur Beratung der Imker notwendig ist.

Prüfungsmethode(n) / Prüfungsablauf

§ 7. (1) Die Prüfung wird mündlich strukturiert durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen. Einem theoretischen Teil mit vier Fallbeispielen und einem praktischen Teil mit vier Fallbeispielen. Pro Falldarstellung werden Fragen gestellt, die im Vorhinein

festgelegt wurden und jedem Prüfer/jeder Prüferin vorliegen. Anhand eines ebenfalls im Vorhinein festgelegten Antwortschlüssels bewerten die Prüfer und Prüferinnen die Antworten der Prüfungskandidaten/-kandidatinnen. Wird eine Frage nicht oder falsch beantwortet, kommt die nächste Frage an die Reihe.

(2) Die Prüfungen sind in Österreich in deutscher Sprache abzuhalten. Prüfungswerber/Prüfungswerberinnen haben vor Beginn der Prüfung den Tierärzteausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

Bewertung

§ 8. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die Fachtierarztprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige Fachtierarztprüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Fachtierarztprüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe, erschlichen wurde.
5. Über das Ergebnis der Fachtierarztprüfung ist der Prüfungskandidat von der Österreichischen Tierärztekammer unverzüglich mündlich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen schriftlich zu informieren. Im Falle des Bestehens der Fachtierarztprüfung ist ein Prüfungszertifikat auszustellen.

Prüfungsprotokoll

§ 9. Über jede Fachtierarztprüfung ist vom Prüfungssenat ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden des Prüfungssenates zu unterfertigen und an die Prüfungskommission zu übermitteln ist. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Prüfungstermin / Wiederholungsantritt / Prüfungsort

§10 Die Prüfung findet einmal pro Jahr statt. Die Zahl der Prüfungsantritte ist auf fünf Prüfungsantritte begrenzt. Prüfungsort, Prüfungstermin und –zeit werden zeitgerecht bekanntgegeben und sind auf der homepage der Österreichischen Tierärztekammer www.tieraerztekammer.at abrufbar. Das Anmeldeformular ist bei der Österreichischen Tierärztekammer, Kanzlei der Fachtierarztprüfungskommissionen, erhältlich.

Einsichtnahme und Beschwerde

§11

1. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.
2. Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann der Prüfungswerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Zustellung der Mitteilung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.
3. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur während der Beschwerdefrist gestattet.

Prüfungskommission

§12 Die Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer hat mit Beschluss vom 29.11.2013 in Anwendung von § 14c leg cit die Fachtierarzt-Prüfungskommission gewählt wie folgt

- Ein von der Delegiertenversammlung der Kammer auf vier Jahre gewählter Vorsitzender
- Mindestens ein von der Delegiertenversammlung der Kammer auf vier Jahre gewählter, einschlägig ausgebildeter oder einschlägig tätiger Fachtierarzt oder sonstiger anerkannter Spezialist
- Mindestens ein über Vorschlag des Rektors der veterinärmedizinischen Universität Wien von der Delegiertenversammlung der Kammer auf vier Jahre gewählter, einschlägig tätiger Universitätslehrer

Vorsitzender: wHR Dr. Robert Fink , Vorsitzender

Dr. med.vet. Benjamin Lamp

Prof. Dr. Karl Crailsheim

Prof. Dr. Elisabeth Licek

Dr. Rudolf Moosbeckhofer

Mag. Harald Singer

Dr. med.vet Claudine Mramor

Dr. med.vet Iris Irschik

Die Besetzung und Geschäftsverteilung des jeweils zuständigen Prüfungssenates ist auf der homepage der Kammer unter www.tieraerztekammer.at abrufbar.

Qualitätssicherung



§13 Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Mitglieder der Fachtierarzt-Prüfungskommission.

Diese Verordnung tritt am Tag, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Wien, den

Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Kurt Frühwirth

Anhang 1

Vorbereitungskurs nach dem Beschluss der Fachtierarztprüfungskommission vom 28.03.2014

Zur Vorbereitung der Prüfung ist der Besuch folgender modularer Ausbildung, die von der Fachtierarztprüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Tierärztekammer – VETAK Veterinärakademie angeboten wird, möglich:

Modul 1: eintägig

9:00 bis 9:50	Einführung in die FTA, Organisation Vorstellung der Gerätschaften Anatomie
9:50 bis 10:40	
10:40 bis 11:30	
12:30 bis 14:10	Physiologie, Ernährung Biologie Praktische Demonstrationen an Bienenvölkern
14:20 bis 15:10	
15:20 bis 17:00	

Modul 2: eintägig

Tag 1 Bienengesundheit	0,5	Abwehrmechanismen eines Bienenvolkes, Hygiene, Prophylaxe
Bienenseuchengesetz	0,5	Inhalt und Regelungsumfang
Anzeigepflichtige Bienenkrankheiten	2,0	AFB, Tropilaelapsmilben, SHB, Varroose
Nicht anzeigepflichtige Bienenkrankheiten	1	Bakteriosen: EFB, Septikämie Mykosen: Kalkbrut, Steinbrut
	1	Virosen
	1	Parasitosen: Tracheenmilbe, Nosema, Amöbenruhr
	1	Nicht erreggerbedingte Krankheiten
	1	Andere Schädlinge und Organismen im Bienenvolk

Tag 2 Praxis am Bienenvolk		Jahreszeitlich angepasste Pflegemaßnahmen und gute imkerliche Praxis (Revision, Fütterung, Spätumweiselung, Wintervorbereitung, etc.)
		Maßnahmen zur Varroabekämpfung
		Herausforderung Erwerbssimkerei (Betriebsweise, Bienenpflege, Gesundheit, Varroabekämpfung)

Modul 3: 2-tägig

Tag 1		Arten und Unterarten der Honigbiene, Biologie, etc., ökologische Anpassungen; natürliche bzw. dzt. Verbreitung
		Zuchtziele, Zuchtprogramm, Leistungsprüfung
		Imkerorganisation Imker-Förderprogramme
		Jahreszeitlich angepasste Pflegemaßnahmen und gute imkerliche Praxis (Revision, Erweiterung, Schwarmverhinderung, Wanderung inkl. gesetzlicher Regelungen, etc.)
		Jungvolkbildung (Ableger, Kehrschwarm)
Tag 2		Königinnenzucht (Körung, Zucht-, Pflegevolk, Belegstelle, künstl. Besamung, etc.)
		Gesetzliche Regelungen betreffend Bienenzucht (Landesgesetze, tierseuchenrechtl. Bestimmungen inkl. Ein-, Ausfuhr, Gesundheitszeugnisse), Tierarzneimittelgesetz, LMSVG
		Belegstellenbesuch

Modul 4: eintägig

1 Tag	1,0	Ökologische Bedeutung, Bestäubung
	1,5	Trachtquellen (Pollen, Nektar-, Honigtau)
	1,0	Gewinnung von Honig und Bienenprodukten, Qualität, Vermarktung
	1,5	Bienenprodukte (Honig, Pollen, Propolis, Gelee)

		royal); Qualitätsparameter, Rückstände, rechtl. Stellung als Lebens- bzw. Nahrungsergänzungsmittel
	0,5	Pollenanalyse
	1,0	Honigverkostung

Modul 5: eintägig

Tag 1		Bienenvergiftungen durch Pflanzenschutzmittel, Biozide, imkerliche Maßnahmen; Symptome, Ursachen, Aufklärung, Vermeidung
		Bienen als Vektoren für chemische Kontaminanten und Phytopathogene
		Desinfektion – rechtliche Vorgaben und Möglichkeiten
		Diagnostik von Bienenkrankheiten und deren Erregern
		Bekämpfung anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten
		Bienengesundheitsdienst, Betriebserhebungen, Förderprogramme im Rahmen des TGD-Bienen

Modul 6: 2-tägig

2 Tage	2,5	Exkursionen in Imkereibetriebe:
		<p>Stmk: Ulz: Markt Hartmannsdorf Bio-Amplatz: Sinabelkirchen [Hödl: Wachsverarbeitung]</p> <p>NÖ: Geiblinger-Marchner: Imkerei-Schaubetrieb Wachsverarbeitung Altmann: Ennsdorf</p>

Erläuterung

zur Verordnung der Österreichischen Tierärztekammer über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels "Fachtierärztin/Fachtierarzt für Bienen" (Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung - Bienen)

Allgemeiner Teil

Der Verordnung liegt folgendes Leitbild zugrunde:

Die Honigbiene ist ein Lebensmittel produzierendes Tier. Jährlich werden in Österreich 6.000 bis 8.000 Tonnen Honig hergestellt. Damit gilt Österreich als 9. größter Honigerzeuger in der Europäischen Union. Doch vor allem durch ihre Bestäubungsleistung bringen Honigbienen einen wichtigen ökonomischen Nutzen und sorgen für die Aufrechterhaltung der Pflanzenvielfalt. In Österreich sichern rund 25.100 Imker mit 376.500 Bienenvölkern die flächendeckende Bestäubung von Zier- und Nutzpflanzen. Der volkswirtschaftliche Wert der Bestäubung beträgt jährlich in etwa 500 Millionen Euro. Damit gilt die Honigbiene als dritt wichtigstes landwirtschaftliches Nutztier.

Viele Faktoren schwächen jedoch die Bienenvölker (Parasiten, Krankheiten, Futtermangel, Betreuungsfehler, Zucht, Monokulturen, Pflanzenschutzmittel,...). Die Probleme haben in letzter Zeit zugenommen. Neue Krankheiten, Schädlinge, wenig erforschte Viren und Phänomene wie der plötzliche Völkerkollaps stellen die Imkerei weltweit vor neue Herausforderungen. Im Mittelpunkt steht weiterhin die Varroamilbe, deren Bekämpfung noch immer nicht zufriedenstellend geglückt ist.

Bienen einer Region stellen eine epidemiologische Einheit dar. Bekämpfungsmaßnahmen bei Parasitenbefall und Erkrankungen fordern ein rechtzeitiges, gleichzeitiges und wirksames Vorgehen von allen Imkern dieses Gebietes. Bestandsbehandlungen stehen im Vordergrund. Diese müssen auf einer schlüssigen Diagnose basieren. Da auf dem Bienensektor ein Therapienotstand herrscht und mit Tierarzneimittel besonders sorgsam umgegangen werden muss, kommt der Prophylaxe eine große Bedeutung zu. Es bedarf eines komplexen Fachwissens, um die exogenen Einflüsse auf die Entstehung von Krankheiten und deren Verhinderung beurteilen zu können.

Nur durch fachlichen Informationsaustausch und ein gemeinsames Vorgehen von Imkern, Landwirtschaft, Tierärzten, Ministerien, Weiterbildungs-, Forschungseinrichtungen und Untersuchungsanstalten können Probleme seriös aufgezeigt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Am Bienensektor ist es nach Jahren erstmals gelungen unterschiedliche Gruppierungen in die Erarbeitung eines Gesundheitsprogramms einzubinden. Ein Gesundheitsdienst für das Nutztier Biene könnte sich im Tiergesundheitsdienst wieder finden. Auch Proponenten des österreichischen Imkerbundes sprechen sich für eine Zusammenarbeit mit Tierärzten aus.

Für diesen tierärztlichen Bereich sind Spezialisten nötig. Der Fachtierarzt für Bienen existiert bereits in einigen europäischen Ländern (Frankreich, Deutschland). Auch in Österreich kann von einem Bedarf an entsprechend fachlich ausgebildeten Tierärzten ausgegangen werden und es sollte das Fachgebiet eines „Fachtierarztes für Bienen“ geschaffen werden. Aufgabenbereiche wären Beratung über gute imkerliche Praxis, bienengerechte Haltung, Diagnostik, präventive und kurative Betreuung von Bienenvölkern, Qualitätssicherung des Lebensmittels Honig, Schadenserhebung in Krankheits- und Vergiftungsfällen, Aufzeigen von Forschungsbedarf. Tierärzte mit fundierter Ausbildung könnten auch eine wertvolle Stütze der Amtstierärzte bei der Seuchenbekämpfung sein. Im Rahmen der rechtlichen Grundlagen sollten Tierärzte auch kompetente Ansprechpartner für Imker sein.

Zu § 4:

Tätigkeit als Tierarzt: Der Tierarzt hat zumindest 3 Jahre tierärztliche Tätigkeit nachzuweisen

Dokumentierte Zusammenarbeit: diese kann bei einem Kommissionsmitglied oder bei mehreren Mitgliedern abgelegt werden. Es geht dabei darum im Fachgebiet zu arbeiten (zB. im Labor, bei Seuchenerhebungen, bei Revisionen, usw.)

Fallberichte: es sollen dabei unterschiedliche Themenbereiche (siehe Leitbild) behandelt werden; die Fallberichte können im Rahmen der dokumentierten Zusammenarbeit erarbeitet werden.

Besuch von Seminaren: Die Prüfungskommission bietet ein eigenes Ausbildungsprogramm an. Es können auch andere einschlägige Veranstaltungen besucht werden. Die Anerkennung der Aus- und Fortbildungen erfolgt durch die FTA Prüfungskommission.

Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit: nähere Informationen gibt es in einem persönlichen Gespräch mit dem jeweiligen Betreuer

Ein wissenschaftlicher Vortrag über die o.a. Publikation: die Fachtierärztekommision wird eine wissenschaftliche Veranstaltung organisieren bei der der geforderte wissenschaftliche Vortrag gehalten werden kann.

Praktikum bei einem Imker: es soll ein Praktikum bei einem Imker (muss zu einer Imkerorganisation zugehörig sein) absolviert werden, bei dem alle imkerlichen Arbeiten die im Lauf eines Jahres anfallen kennengelernt und selbst durchgeführt werden.

Wenn ein Tierarzt selbst aktiver Imker ist (wird durch die Zugehörigkeit zu einer Imkerorganisation nachgewiesen), kann dieses Praktikum entfallen.